

**Gebührenordnung zur Ordnung über die Benutzung der
Stadtbibliothek Kempen
vom 09. Dezember 2008 in der Fassung der 6. Änderung vom 09. Juli 2019**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 - GO NW-) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 - KAG NW -) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 09. Juli 2019 folgende Gebührenordnung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Kempen unterhält die Stadtbibliothek als eine öffentliche Einrichtung. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2
Benutzungsgebühren**

Für die Bescheinigung, Feststellung und Verlängerung der jährlichen Ausleihberechtigung und die Nutzung der Online-Medien werden folgende Gebühren erhoben:

1.	von Erwachsenen	18,00 Euro
2.	von Rentnern und Pensionären nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	12,00 Euro
3.	von Schwerbeschädigten nach Vorlage eines entsprechenden Ausweises	12,00 Euro
4.	von Kindern und Jugendlichen, Schülern, Studenten, Auszubildenden, Wehrdienstleistenden, Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) und von Inhabern des Kultur- und Freizeitpasses	6,00 Euro
5.	von Kindern und Jugendlichen im SGB II- und SGB XII-Bezug mit „Kempener Kultur- und Freizeitpass“	3,00 Euro
6.	von Familien	24,00 Euro
7.	Tagesausweis	2,00 Euro
8.	Ersatzausweis (bei Verlust oder Beschädigung)	2,00 Euro
9.	Ausleihe DVD und CD - ROM (außer Lernsoftware)	je 1,00 Euro
10.	Ausleihe Sonderservice (z.B. Bestseller, Charts u.ä.)	2,50 Euro

§ 3 Versäumnisgebühren

Für den Fall der Versäumnis werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | DVDs, CD-Roms und Konsolenspiele pro Tag
jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro | 1,00 Euro |
| 2. | Kinder - CDs eine Woche nach Leihfristende pro Tag
jedoch bis zu einem Höchstbetrag von max. 30,00 Euro | 1,00 Euro |
| 3. | alle anderen Medien pro angefangene Woche | 1,00 Euro |
| 4. | Erste Erinnerung an die Rückgabe einer Medieneinheit
(auch aus dem Leihverkehr) | 2,00 Euro |
| 5. | Zweite Erinnerung | 3,00 Euro |
| 6. | Verlust oder Beschädigung von Strichcode - Etiketten, Kassetten
der CD - Hüllen | 1,00 Euro |

§ 4 Weitere Gebühren

An weiteren Gebühren werden erhoben:

- | | | |
|----|---|-----------|
| 1. | Vormerkungsgebühr je vorbestelltem Medium | 1,00 Euro |
| 2. | Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen
regionalen Leihverkehr (niederrheinischer Bibliotheksverbund) | 1,50 Euro |
| 3. | Vermittlung eines Mediums oder Aufsatzes durch auswärtigen
nationalen Leihverkehr | 3,00 Euro |
| 4. | Anfertigen von Kopien und Ausdrucken, je Kopie und Ausdruck | 0,10 Euro |
| 5. | Anfertigen von Kopien Din A3, je Kopie | 0,20 Euro |

§ 5 Sonderregelungen

Der Bürgermeister kann in begründeten Fällen und für Sonderaktionen innerhalb der Stadtbibliotheksarbeit von dieser Benutzungs- und Gebührenordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderungen der Gebührenordnung treten am 10. Juli 2019 in Kraft.